

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadtbetriebe Kerpen
Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen
in der Fassung vom 08.07.2004

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Kerpen hat in seiner Sitzung am 07.07.2003 folgende Allgemeine Bedingungen einschließlich der darin enthaltenen Regelungen über die Entgelte für die Benutzung der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bäder der Stadtbetriebe Kerpen dienen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucher. Das Badpersonal ist angehalten, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten, berechnete Wünsche zu erfüllen und Anregungen sowie Beschwerden, wenn möglich sofort, nachzugehen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sollen schriftlich bei den Stadtbetrieben vorgetragen werden.
- 1.2. Die Allgemeinen Bedingungen sowie alle sonstigen bestehenden Maßnahmen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind für alle Gäste in den Bädern der Stadtbetriebe Kerpen verbindlich und von ihnen zu beachten. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese an.
- 1.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Bad ist ausschließlich privatrechtlich.

2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen werden von den Stadtbetrieben Kerpen festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Einlasszeit endet eine Stunde vor Schließung des Bades.
 - 2.1.1. Der Betrieb des Freibades Türnich ist wetterabhängig. Insofern legen die Stadtbetriebe Kerpen die Öffnungszeiten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachfrage (z.B. Ferien) fest. In der Regel soll das Bad in der Freibadsaison (Juni bis August bzw. bis Ende der Sommerferien NRW) montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr und während der Schulferien von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.
- 2.2. Die Stadtbetriebe Kerpen können den allgemeinen Betrieb nach ihrem Ermessen – insbesondere bei Überfüllung der Gesamtanlage bzw. einzelner Anlagen oder bei Sonderveranstaltungen - einschränken. Dies gilt auch hinsichtlich der Benutzung einzelner zur Verfügung stehender Einrichtungen und Geräte. Bei vorhersehbaren Einschränkungen wird an den Kassen auf diese hingewiesen.
- 2.3. Die Badegäste können keine Ansprüche aus diesen Einschränkungen herleiten. Das gilt ebenso für einen eventuellen technischen Ausfall einzelner Attraktionen oder von betriebsunerheblichen Teilen der Saunaanlage.

3. Zutritt

- 3.1. Die Benutzung der Anlagen der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen steht grundsätzlich jedermann während der festgesetzten Öffnungszeiten frei. Ausgeschlossen sind folgende Personen:
 - 3.1.1. Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - 3.1.2. Personen, die Tiere mit sich führen,

- 3.1.3. Personen, mit Krankheiten, die die Gesundheit der anderen Badegäste gefährden können (z. B. ansteckende Krankheiten, offene Wunden etc.). Im Einzelfall trifft der/die Schicht führende Schwimmmeister/in hierüber die Entscheidung.
- 3.1.4. Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 3.2. Kindern bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten ist der Besuch der Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Das Gleiche gilt für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie für blinde Personen. Der Begleitperson obliegt die Beaufsichtigung der vorgenannten Personen und insbesondere die Verpflichtung, für ihre Sicherheit Sorge zu tragen und sie vor Schäden zu bewahren.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal ausdrücklich auf die besondere „Elternaufsicht“ für Kinder hingewiesen. Hiernach sind Eltern bzw. Begleitpersonen von Kindern in erhöhtem Maße zur Aufsicht verpflichtet. Sie können wegen „ Verletzung der Aufsichtspflicht“ gegenüber den Schutzbefohlenen zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere dürfen sich Aufsichtspersonen nicht alleine darauf verlassen, dass auch eine Aufsicht durch das Badpersonal durchgeführt wird.

- 3.3. Bei Schul- und Vereinssport- bzw. sonstigen Gruppennutzungen sind die jeweiligen Sportlehrkräfte bzw. Übungsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Sie übernehmen die Haftung für die Schäden, die einem Teilnehmer seiner Gruppe/ Schulklasse oder einem Besucher bei der Veranstaltung entstehen und auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit im Bad kann die zuständige Aufsichtsperson im erforderlichen Rahmen von der verantwortlichen Lehrkraft, dem jeweiligen Übungsleiter oder auch von der ganzen Gruppe, dem einzelnen Teilnehmer oder Besucher verlangen.

4. Entgelte

- 4.1. Für die Benutzung der Anlagen der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte und die Benutzungsdauer der einzelnen Anlagen, Ermäßigungen von Entgelten und Entgeltbefreiungen sind in der Entgeltordnung geregelt.

Der Aufsichtsrat der Stadtbetriebe Kerpen beschließt die Entgelte für die Bäder der Stadtbetriebe Kerpen.

- 4.2. Die Stadtbetriebe Kerpen sind ermächtigt, Zuschläge auf die bzw. Abschläge von den Eintrittspreisen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen als Instrument zur Erlangung höherer Wirtschaftlichkeit und zur Marktanpassung festzulegen. Gleichzeitig sind sie ermächtigt für Veranstaltungen Dritter, für Kursangebote oder für Sondernutzungen - auch von Teilen der Anlagen - marktübliche Entgelte zu erheben.

5. Eintritt

- 5.1. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises für die entsprechende Leistung sein. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal auf Verlangen die Eintrittskarte (Chipcoin) zur Prüfung vorzulegen. Wer nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, ist verpflichtet zum pauschalen Ausgleich aller hieraus fließenden Ansprüche ein erhöhtes Eintrittsgeld, welches in der Entgeltordnung festgelegt ist, zu zahlen. Auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB und wegen Erschleichen freien Eintritts nach § 265 a StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.2. Die Eintrittskarte berechtigt grundsätzlich nur zur Benutzung der Einrichtung, für die sie gelöst wurde; dies gilt entsprechend für die Dauer der Benutzung. Bei Überschreitung der Benutzungsdauer sind bei Verlassen der Anlage entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

- 5.3. Einzelkarten berechtigen grundsätzlich nur zum einmaligen Betreten der Anlage. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 5.4. Entgelte für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- 5.5. Für den Verlust der Eintrittskarte (Chipcoin) können die Stadtbetriebe Kerpen ein erhöhtes Entgelt, welches in der Entgeltordnung festgelegt ist, verlangen.
- 5.6. Mit dem Lösen der Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit (Stuhl, Liege etc.) oder einen verschließbaren Garderobenschrank.
- 5.7. Für die Durchführung des Schulschwimmens in der Erftlagune werden bis zu zwei Bahnen im Sportmehrzweckbecken innen abgetrennt. Das Schulschwimmen ist so zu gestalten, dass die Badegäste nicht über Gebühr in der Nutzung des Sportmehrzweckbeckens beeinträchtigt werden. Die Benutzung der sonstigen Wasserflächen und Einrichtungen in den Bädern bei der Durchführung des Schulschwimmens ist nicht gestattet.

6. Benutzung der Anlagen

- 6.1. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen sind nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Personen, die Anlagen oder Einrichtungen verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Bei Verunreinigungen können die Stadtbetriebe Kerpen ein Reinigungsentgelt erheben, welches in der Entgeltordnung festgelegt ist und dass sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- 6.2. Findet ein Gast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so wird er gebeten dies dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3. Gegenstände, die von den Stadtbetrieben Kerpen entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlagen zurückzugeben. Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
- 6.4. Der Badegast hat den Garderobenschrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während seines Aufenthalts im Bad sichtbar bei sich zu tragen. Für verloren gegangene Schlüssel können die Stadtbetriebe Kerpen ein Entgelt verlangen, das in der Entgeltordnung festgelegt ist. Dieses wird zurückgezahlt, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
- 6.5. Die Kleiderschränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Garderobenschrank vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
- 6.6. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Bad hat der Badegast die Becken bzw. die sonstigen Einrichtungen eine halbe Stunde vor Schließung des Bades zu verlassen.

Für den Bereich des Freibades/ Freibadebereiches gelten saison- und witterungsbedingt andere Zeiten. Hier ist auf die Durchsagen des Badpersonals zu achten.

7. Verhalten in den Anlagen

- 7.1. Die Bade- und Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, der Ruhe und der Sauberkeit innerhalb der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen nicht gefährdet werden. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherungen.
- 7.2. Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten (außer Walkman) oder Fernsehgeräten usw. sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten auf den Liegewiesen sind nur dann gestattet, wenn die anderen Badegäste sich hierdurch nicht gestört fühlen und die Lautstärke angemessen ist. Im Einzelfall trifft hierüber das Aufsichtspersonal die Entscheidung. In allen anderen Bereichen sind der Betrieb solcher Geräte und die Benutzung von Instrumenten untersagt.

- 7.3. Es ist nicht gestattet, aufgestellte Liegen durch Kleidungsstücke, Handtücher oder sonstige Gegenstände über einen längeren Zeitraum zu blockieren.
- 7.4. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie kenntlich gemachten Beckenbereichen aufhalten. Die Beckenumgänge sind ausschließlich für Schwimmer bestimmt. Die Beckenumgänge der Schwimm- und Sprungbereiche dürfen Nichtschwimmer nicht betreten.
- 7.5. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Beschränkungen bei der Benutzung kann das Badpersonal anordnen. Das Wippen auf den Sprungbrettern sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind verboten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Einzelanordnungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 7.6. Die Benutzung der Rutschenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Beschränkungen bei der Benutzung kann das Badpersonal anordnen. Nach dem Rutschen ist der Auslauf- und Eintauchbereich sofort zu räumen. Die durch die Hinweisschilder vorgegebenen Verhaltensregeln sowie die Anordnungen des Badpersonals sind zu beachten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Rutschen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 7.7. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die verschiedenen Becken ist untersagt.
- 7.8. Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen sowie das Laufen auf den Beckenumgängen ist zu unterlassen.
- 7.9. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchgeräte und ähnliches dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtspersonals verwendet werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmerbereich nicht gestattet.
- 7.10. Ballspiele aller Art bedürfen der besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals. Dies gilt auch für den Freibadbereich. Spiele sind grundsätzlich nur auf den hierfür ausgewiesenen Teilflächen der Liegewiesen gestattet.
- 7.11. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 7.12. Der Badegast hat vor dem Benutzen der Schwimmbecken im Duschaum seinen Körper gründlich mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Zerbrechliche Gefäße oder Glasflaschen dürfen nicht mit in die Duschräume genommen werden.
- 7.13. Im Freibad (-bereich) dürfen die Becken nur durch die Durchschreitebecken und nach gründlichem Abbrausen benutzt werden.
- 7.14. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 7.15. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung der Schwimmbecken muss im Interesse der Sauberhaltung des Badewassers unterbleiben.
- 7.16. Jede sonstige Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers ist zu vermeiden.
- 7.17. Der Aufenthalt in den Bädern der Stadtbetriebe Kerpen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- 7.18. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- 7.19. Das Betreten von Beeten und Anpflanzungen sowie abgesperrter Rasenteile ist nicht erlaubt.

7.20. Weiterhin ist nicht erlaubt:

- 7.20.1. alkoholische Getränke außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zu sich zu nehmen,
- 7.20.2. im Sauna- und Freizeitbadbereich zu rauchen (Ausnahme Foyerbereich des Bades),
- 7.20.3. Speisen und Getränke in der Nähe der Schwimmbecken zu verzehren,
- 7.20.4. Werbung oder Handel zu betreiben, es sei denn die Stadtbetriebe Kerpen haben hierzu ihre Zustimmung erteilt,
- 7.20.5. Tiere mit sich zu führen,
- 7.20.6. Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen,
- 7.20.7. auf den Boden oder in das Beckenwasser auszuspucken,
- 7.20.8. Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
- 7.20.9. Von den Beckenrändern ins Wasser zu springen; über die Überlaufrinnen zu laufen bzw. zu rennen, an den Einstiegsleitern bzw. Haltestangen zu turnen,
- 7.20.10. Gegenstände aus Glas, Porzellan oder ähnlichen Stoffen (Z. B. Flaschen oder Metall Dosen) mitzubringen,
- 7.20.11. Die Duschräume, die Freizeitbadhalle sowie den Saunabereich mit Straßenschuhen zu betreten,
- 7.20.12. Außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen, Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.

Wird den Anweisungen des Badpersonals nicht entsprochen, können mitgebrachte Gegenstände für die Dauer der Badbenutzung eingezogen werden.

- 7.21. Das Aus- und Ankleiden ist nur in den hierfür bestimmten Einzelkabinen oder Sammelumkleideräumen gestattet. Abhängig von der Frequentierung können vom Personal Kindern und Jugendlichen bestimmte Umkleidebereiche zugewiesen werden.
- 7.22. Badezubehör wird, soweit vorrätig, gegen Bezahlung eines durch Aushang kenntlich gemachten Entgelts und Hinterlegung des festgesetzten Pfandes leihweise ausgegeben. Die Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung, eine Beschädigung oder der Verlust verpflichten zu Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades hat der Badegast das entlehnte Zubehör an der Ausgabestelle zurückzugeben.

8. Benutzung des Solebeckens in der Erftlagune

Das Solebecken mit seinen Einrichtungen steht ausschließlich für eine "ruhige" Benutzung zur Verfügung. Aus gesundheitlichen Gründen sollte das Solebecken ununterbrochen nicht länger als 20 Minuten genutzt werden. Für Kinder unter 12 Jahren ist die Benutzung des Solebeckens nicht gestattet.

9. Benutzung der Sauna

- 9.1. Die Benutzung der Sauna erfolgt - auch, wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung der Saunaeinrichtungen sollte vorher ein Arzt befragt werden. Das Badpersonal kann keine Entscheidungen über die Verträglichkeit des Saunabadens fällen. Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung der Saunaanlagen wird keine Haftung übernommen.

- 9.2. Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechtes bis zu 5 Jahren zu Damen-Saunastunden bzw. Herren-Saunastunden oder in die Gemeinschaftssauna mitgebracht werden.
- 9.3. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.
- 9.4. Der Aufenthalt im Saunabereich ist nur unbedeckt gestattet.
- 9.5. Die Benutzung der Saunaräume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunaräume mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
- 9.6. Bei Benutzung der Saunaräume hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden bis 100° C an der Decke, für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an den Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
- 9.7. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das wieder hinabsteigen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
- 9.8. Die Benutzung der Kneipp-Schläuche und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Saunapersonals erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
- 9.9. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Einreibmittel jeder Art dürfen vor Benutzung des Tauchbeckens oder einer Ruheliege nicht angewandt werden.
- 9.10. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur zur Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.
- 9.11. Nach Benutzung der Dampfsauna ist der Sitzbereich ohne Belästigung der anderen Saunagäste mittels Wasserschlauch zu reinigen.
- 9.12. Die im Saunabereich durch Aushang bekannt gegebenen Saunaregeln des Deutschen Saunaverbandes sind von allen Saunagästen zu beachten.
- 9.13. Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauernde Beaufsichtigung im Saunabereich (im Sinne der persönlichen Anwesenheit einer Aufsichtsperson) nicht erfolgt. Die Saunagäste sind aufgefordert, besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Kenntnis zu bringen.
- 9.14. Aufgüsse werden ausschließlich vom Bäderpersonal vorgenommen.

10. Benutzung der Sonnenbänke in der Erftlagune

- 10.1. Bei der Benutzung der Sonnenbänke sollte vorher ein Arzt befragt werden. Die Benutzung der Sonnenbänke erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung dieser Anlagen wird keine Haftung übernommen.
- 10.2. Die Benutzung der vorhandenen Sonnenbänke haben nach den Bestimmungen der Herstellerangaben, die ausgehängt sind, zu erfolgen.
- 10.3. Die Höhe des Benutzungsentgeltes für die Sonnenbänke richtet sich nach den jeweils durch Aushang bekannt gemachten Preistafeln.

11. Aufsicht

- 11.1. Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern Hausrecht aus. Es hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist daher unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 11.2. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
 - 11.2.1. Die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - 11.2.2. Andere Gäste stören, behindern oder belästigen,
 - 11.2.3. Trotz Ermahnungen gegen die Allgemeinen Bedingungen oder Anordnungen verstoßen,aus den Anlagen zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Bei Nichtbefolgung macht sich der Besucher des Hausfriedensbruches strafbar.
- 11.3. Die Leitung der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder bei wiederholten Verstößen, durch schriftlichen Bescheid das Betreten der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen befristet oder dauernd zu untersagen.
- 11.4. Wer sich widerrechtlich Zutritt zu den Bädern der Stadtbetriebe Kerpen verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

12. Haftung

- 12.1. Jeder Besucher benutzt die Bäder der Stadtbetriebe Kerpen und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Bei höherer Gewalt sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haften die Stadtbetriebe Kerpen nicht.
- 12.2. Wer gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Anlagen in den Bädern der Stadtbetriebe Kerpen verstößt oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet, handelt auf eigene Gefahr.
- 12.3. Die Stadtbetriebe Kerpen sowie ihre Mitarbeiter und Organe haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 12.4. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.
- 12.5. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Haus- und Badeordnung, die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte entstanden sind, haften die Stadtbetriebe Kerpen nicht.
- 12.6. Die Stadtbetriebe Kerpen haften nicht für zerstörte, beschädigte oder in Verlust geratene Sachen sowie Geld und Wertgegenstände. Dies gilt nicht für Gebrauchsgegenstände, die in verschlossenen Garderobenschränken oder Wertfächern deponiert werden. Hier wird eine Haftung bis zu einer Obergrenze von 500,00 € übernommen. Für Bargeld und darüber hinausgehend wird keine Haftung übernommen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann. Ferner wird keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden übernommen, die Badegästen durch das Verhalten anderer Badegäste oder sonstiger Dritter entstehen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 12.7. Schadensfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

- 12.8. Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung verursacht hat.

13. Fundgegenstände

- 13.1. Gegenstände, die in den Anlagen der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und können dort innerhalb eines Monats von dem Berechtigten abgeholt werden.
- 13.2. Nach dem Ablauf der Monatsfrist werden die nicht abgeholtten Fundgegenstände bei dem zuständigen Fundbüro angegeben.

14. Sonstiges

- 14.1. Vorstehende Haus- und Badeordnung wird ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen sowie durch Anordnungen des Bäderpersonals.
- 14.2. Soweit darüber hinaus Regelungen erforderlich werden, entscheidet die Betriebsleitung der Bäder der Stadtbetriebe Kerpen.
- 14.3. Diese Allgemeinen Bedingungen können sinngemäß, ganz oder in Teilen bekannt gemacht werden.

15. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

16. Inkrafttreten

Diese Haus und Badeordnung tritt mit der rechtsgültigen Aufhebung der Satzung über die die Benutzung der Bäder der Stadt Kerpen vom 29.03.1999 in Kraft.